Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart
Straße: BAB 81	Station: BAB-km 547+380 bis BAB-km 548+124

Tank- und Rastanlage A 81 Wunnenstein - West

PSP Element: V 2111.A 0081.A 01.117.02

Feststellungsentwurf

Teil C
-Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag-
Unterlage 19.3a

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
a	Maßnahmenfläche 9A CEF verlegt	30.01.2019	Ma. Kern

aufgestellt:
Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr
Ref. 44 Planung

Stuttgart, den 30.01.2019

Telefon: 0721 / 91 37 94 - 0
Telefax: 0721 / 91 37 94 - 20
Internet: www.eb-umwelt.de
E-Mail: info@eb-umwelt.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung

Lorenzstr. 34 ▪ 76135 Karlsruhe

BAB A 81 Würzburg – Stuttgart

Umbau und Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage Wunnenstein-West

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Januar 2019

Umbau und Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage Wunnenstein-West

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr
Referat 44 Planung

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

Dipl. Biologe M. Riehle
Dipl. Landschaftsökologin A. Neumann
Dipl. Forstwirt M. Kern

Karlsruhe, den 30.01.2019

Impressum

letzte Änderung:	30.01.2019
Autor:	A. Neumann, M. Kern, M. Riehle
Auftragsnummer:	000.08.018
Dateiname:	E_140704_saP_TR_Wunnenstein.docx
Seitenzahl:	18

Inhaltsverzeichnis Seite

1	Einleitung	**1**
1.1	Anlass und Erforderlichkeit	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	1
2	**Datengrundlage zu den geschützten Arten**	**2**
3	**Prüfschema/ Methodik**	**3**
4	**Vorprüfung**	**4**
4.1	Grundsätze der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	4
4.2	Auswahl der zu erhebenden Artengruppen und Ergebnisse der Vorprüfung	4
4.3	Ergebnisse der Bestandsaufnahme	5
4.3.1	Haselmaus und Siebenschläfer, Ergebnisse und Bewertung	5
4.3.2	Avifauna	6
4.3.3	Reptilien	8
4.3.4	Amphibien	8
4.3.5	Tagfalter	8
5	**Wirkungsräume und Auswirkungen - Wirkfaktoren**	**8**
6	**Konfliktanalyse**	**9**
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	10
6.2	Vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen	10
7	**Zusammenfassung Artauswahl und Prüfung der Verbotstatbestände**	**11**
8	**Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**	**14**
8.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	16
8.2	Alternativenprüfung	16
8.3	Auswirkung auf die (übergeordnete) Population	16
8.4	Risikomanagement	17
8.5	Zusammenfassung Ausnahmeprüfung	18
9	**Literaturverzeichnis**	**18**

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1 Artenliste der in 2014 im Untersuchungsraum T+R Wunnenstein nachgewiesenen Mäuse und Schläfer. 5

Tabelle 2 Im Planungsraum vorkommende Vogelarten. 7

Anhang

Anlage 1 Artenblätter Vögel und Haselmaus.

.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Bereits seit den 1990er Jahren wird eine ständige Überlastung der Tank- und Rastanlage Wunnenstein-West (T+R) beobachtet. Daher sind ein Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage dringend erforderlich, da die bestehende T+R aufgrund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens insbesondere an LKW nicht mehr den notwendigen Anforderungen entspricht.

Derzeit befindet sich auf der Anlage Platz für bis zu 44 LKW. Der Bedarf an LKW-Stellplätzen liegt mit 95 Stellplätzen (Mindestanzahl von Stellplätzen laut BMVBW) deutlich darüber. Dies hat zur Folge, dass gegenwärtig LKW vor allem während der Nachtstunden in nicht für das Parken vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Die wenigen Stellplätze der vorhandenen Rastanlage Wunnenstein-West sind permanent belegt und können den Bedarf, der sich auch aus mittlerweile gesetzlich vorgegebenen Lenk- bzw. Ruhezeiten für LKW-Fahrer ergibt, nicht decken. Die Erweiterung der Anlage, insbesondere eine Erhöhung des LKW-Stellplatzangebotes, ist dringend erforderlich, da LKW-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten streng verpflichtet sind.

Ferner ist die Entfernung der vorhandenen LKW- Stellplätze zur stark frequentierten Autobahn sehr gering und durch die fehlende Lärmabschirmung kann die gewünschte Erholung nicht gewährleistet werden. Die Verlegung des LKW- Moduls in nördliche Richtung vergrößert den Abstand zur BAB A 81 und verbessert damit die Regenerationsmöglichkeiten.

Aufgrund des Vorkommens streng geschützter Arten bzw. Europäischer Vogelarten sind die Belange des speziellen Artenschutzes in einer artenschutzrechtlichen Prüfung „abzuarbeiten“. Der hieraus sich ergebende Maßnahmenbedarf wird als Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,

b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder

c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

a) alle streng geschützten Arten sowie

b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,

c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und

d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2 Datengrundlage zu den geschützten Arten

Als Datengrundlagen wurden folgende Erhebungen durch die Emch+Berger GmbH Umwelt- und Landschaftsplanung herangezogen:

- Realnutzungs- und Biotoptypen (2008)
  (die Bestandserhebung wurde durch Nachkontrollen in 2013/14 bestätigt)
- Avifauna(2008)
- Haselmäuse (2014)
- Reptilien (2014; Verdacht auf Vorkommen der Zauneidechse)
- Tagfalter (2014; Verdacht auf Vorkommen des Großen Feuerfalters)

Ferner wurden bei der höheren (RP Stuttgart) und unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Heilbronn) Anfragen gestellt, ob aus dem landesweiten Artenschutzprogramm Artnachweise für den Untersuchungsraum existieren.

3 Prüfschema/ Methodik

Das Prüfschema gliedert sich in

- die Vorprüfung, mit der Ermittlung der relevanten Arten und der Erheblichkeitsabschätzung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung,
- die Konfliktanalyse (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote), mit der Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und der Feststellung der Auswirkungen auf die Arten,
- die Ausnahmeprüfung (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung), mit der Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, den Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Vergleich ggf. anderweitiger zufrieden stellender Lösungen.

Die **Vorprüfung** ermittelt, welche europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV-FFH-RL und europäische Vogelarten) und der nach dem BNatSchG streng geschützten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen können und ob sie gegenüber den projektbedingten Wirkungen empfindlich reagieren. Zum anderen werden die möglichen Auswirkungen des Projektes betrachtet und geprüft, welche Beeinträchtigungen auftreten können. Hieraus wird abgeleitet, welche Arten möglicherweise aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder wegen des auch weiterhin günstigen Erhaltungszustandes nicht detailliert geprüft werden müssen.

Die **Konfliktanalyse** ermittelt i.d.R. für jede einzelne Art, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 FFH-RL oder Art. 5 VS-RL voraussichtlich eintreffen, wobei die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt werden. Neben dem möglichen Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL sind auch die Beeinträchtigungen der Korridore für Austausch-, Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten als Schädigungstatbestand zu berücksichtigen, wenn diese für die langfristige Funktionalität der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten unverzichtbar sind, die Wirkung von einiger Schwere ist und das Überleben der lokalen Population nachteilig beeinflussen könnte.

Für die Vogelarten muss weiterhin geprüft werden, ob die prognostizierten Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL auch den Maßstab des Art. 5 (2. Halbsatz) erfüllen, d.h. es findet eine Prüfung im Hinblick darauf statt, ob sich die Beeinträchtigung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Vermeidungsmaßnahmen können mit dem Ziel vorgesehen werden, dass Verbotstatbestände für bestimmte Arten nicht eintreten. Falls durch geeignete Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.

Die Ausnahmeprüfung ist für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL dar.

4 Vorprüfung

4.1 Grundsätze der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

Die Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten erfolgt anhand folgender Auswahlkriterien:

- Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich
- oder Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens und
- Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Arten, die eine Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufweist, werden als prüfungsrelevante, betroffene Arten eingestuft.

4.2 Auswahl der zu erhebenden Artengruppen und Ergebnisse der Vorprüfung

Die Auswahl der zu erhebenden Artengruppen erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes (LRA) Heilbronn.

Der Eingriffsbereich ist geprägt von:

- der BAB A 81 und der bestehenden T+R-Anlage mit Ihren Begleitgrünbereichen,
- den Böschungsgehölzen der o.g. Anlagen, die den Übergang zur Feldflur bilden,
- der angrenzenden Feldflur, die überwiegend parallel der BAB bzw. der T+R-Anlage mittels Graswegen erschlossen ist und im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs aus weitestgehend ausgeräumter Ackerflur besteht.

Entsprechend der Vorbelastung und „Strukturarmut“ war zu Beginn der Planungen lediglich die **Avifauna** als relevante Artengruppe eingeschätzt worden. Deren Erfassung erfolgte bereits in 2008.

Entsprechend der Rechtsprechung und Kap. 4.4.2 der RLBP sind Erhebungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, als veraltet anzusehen: „Sofern die vorliegenden Untersuchungen insbesondere bei langen Planungszeiträumen als „veraltet“ einzustufen sind, ist eine Plausibilitätskontrolle der Verbreitungsangaben vor dem Hintergrund der Habitatentwicklung im Bezugsraum und ggf. eine Aktualisierung der Daten durch Geländeerfassung erforderlich.

Da sich die Gegebenheiten vor Ort jedoch nicht geändert haben (Realnutzung und Biotopbestand wurden in 2013 und 2014 kontrolliert und sind identisch geblieben; neue faunistische Strukturen wurden nicht vorgefunden), ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Artenspektrum in der Zwischenzeit erheblich verändert hat. Auf eine neuerliche Kartierung wurde daher verzichtet und die Ergebnisse aus 2008 für die Bewertung herangezogen.

Aus anderen Autobahnprojekten ergaben sich in den letzten Jahren Hinweise auf weitere zu erhebende Artengruppen, wie die Gruppe der Reptilien (Zauneidechsen in Saumbereichen von Gehölzen; Amphibien (z.B. in Regenrückhaltebecken) und insbesondere auf Schläfer, namentlich die Haselmaus (in Böschungsgehölzen).

Zusätzlich ist die Artenschutzthematik durch die Novellierung des Artenschutzrechtes im BNatSchG von 2010 und deren Folgen stärker in den Fokus gerückt.
In 2014 wurden daher die Arten(gruppen) **Reptilien** (mit Fokus auf Zauneidechse), **Tagfalter** (mit Fokus auf Großen Feuerfalter) und die **Haselmaus** zusätzlich untersucht, sowie eine zwischenzeitlich erfolgte Untersuchung zu Amphibienvorkommen ausgewertet.
Zur Methodik s. Ausführungen im LBP (Unterlage 19.1)

Auf Grund der Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort wurde auf eine Untersuchung von **Fledermausarten** und **Totholzkäfern** verzichtet. Für die Artengruppe essentielle Strukturen, wie z.B. alte Bäume mit Baumhöhlen bzw. entsprechende Totholzstrukturen oder andere Quartierstrukturen fehlen. Auch die vorhandenen, zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sind Betrachtung als Quartiere für Fledermäuse (sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) ungeeignet. Die Artengruppen konnten somit als nicht planungsrelevant ausgeschieden werden.

4.3 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

4.3.1 Haselmaus und Siebenschläfer, Ergebnisse und Bewertung

Im Mai 2014 wurden in den durch die Erweiterung der Anlage in Anspruch zu nehmenden Heckenstrukturen 41 Nest-Tubes zum Nachweis insbesondere der Haselmaus aufgehängt. Da die Hecken teilweise einen großen Anteil an Hasel-Sträuchern aufweisen, sind diese Abschnitte für die Haselmaus trotz ihrer Lage nahe der Autobahn gut geeignet.

Tabelle 1 Artenliste der in 2014 im Untersuchungsraum Tank- und Rastanlage Wunnenstein nachgewiesenen Mäuse und Schläfer.
Abkürzungen: BNG: Schutzstatus: b=besonders geschützt; s=streng geschützt Rote-Liste-Status: *=ungefährdet, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht G=Daten unzureichend (eigene Erhebungen), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wiss. Name	BNG	RLBW	RLD	FFH
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	s	G	G	IV
Siebenschläfer	*Glis glis*	b	-	-	-

Das Vorkommen der Haselmaus wurde sowohl durch mehrere Sichtbeobachtungen beim Kontrollieren der Nest-Tubes als auch durch die zusätzlichen Nestfunde, welche in Form und Struktur der Haselmaus zuzurechnen sind, belegt. Ferner wurden in zwei Fällen Jungtiere in den Tubes vorgefunden. Die Funde wurden allesamt in einer haselstrauchreichen Hecke angrenzend an die heutige T+R im südwestlichen Planungsraum nahe der Tankstelle erbracht. Dort wurde auch der Siebenschläfer als „Mitnutzer“ der Nest-Tubes nachgewiesen; dieser wird nicht weiter betrachtet, da es sich um eine nach BNatSchG besonders“ geschützte Art handelt.

4.3.2 Avifauna

Die Artenliste stellt eine Übersicht über die Vogelbeobachtungen zur Brutzeit 2008 dar. Von den 31 im Untersuchungsgebiet während der Brutzeit nachgewiesenen Vogelarten waren 20 sichere Brutvögel, für eine weitere Art bestand Brutverdacht. 10 Arten suchten das Gebiet nur zur Nahrungssuche auf.

Unter den Brutvögeln besonders hervorzuheben ist die auf den Roten Listen als gefährdet eingestufte Feldlerche sowie die auf den Vorwarnlisten geführten Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Star. Die nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie geschützte gefährdete Zugvogelart Schafstelze brütet in zwei Revieren in den Äckern nordwestlich der Tank- und Rastanlage. Nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Arten gehören nicht zu den Brutvögeln, sondern wurden lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Unter den Vögeln, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen, ist die Rauchschwalbe landesweit als gefährdet eingestuft, der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Listen. Nach BNatSchG und BArtSchV streng geschützte Nahrungsgäste des Untersuchungsgebiets sind der Grünspecht, die Haubenlerche, der Mäusebussard, der Rote Milan und der Waldkauz.

Alle übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Die nahe und auf dem Rasthof brütenden Vögel sind entweder synanthrope Arten (wie Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel und Grünfink) oder sie tolerieren die Nähe des Menschen recht gut (z.B. Wacholderdrossel, Buch- und Distelfink oder Mönchsgrasmücke). Besonders bedrohte Arten mit höheren Ansprüchen an die Qualität und Ungestörtheit des Lebensraums fehlen im direkten Umfeld der Tank- und Rastanlage.

Die Ackerflächen des weiteren Umfeldes beherbergen die beiden an solche Lebensräume angepassten Bodenbrüterarten Schafstelze und Feldlerche als Brutvögel. Sie dienen weiterhin Greifvögeln, Rabenvögeln, Rauchschwalben und überwiegend Körner fressenden Kleinvögeln als Nahrungsräume.

Im Süden des Untersuchungsgebiets treten noch Baumhöhlenbrüterarten hinzu (z.B. Star und Kleiber als Brutvögel, Grünspecht als Nahrungsgast).

Tabelle 2 Im Planungsraum vorkommende Vogelarten.

BNG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr. 10, s = streng geschützte Art auf Grund § 10 Nr. 11

VSR = EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1; I = besonders zu schützende Art aufgeführt in Anhang I; 4 (2) = Besonders geschützte Zug- und Wasservögel

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: b: = besonders geschützt, s = streng geschützt

RLBW = Einstufung in der Roten Liste Baden-Württemberg

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands
Gefährdungsstufen: 1 = vom Aussterben bedroht; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: B = Brutvogel; BV = Brutverdacht; N = Nahrungssuche

Deutscher Name	Wiss. Name	BNG	VSR	BAV	RLBW	RLD	Status
Amsel	*Turdus merula*	b	a	b	-	-	B
Bachstelze	*Motacilla alba*	b	a	b	-	-	B
Blaumeise	*Parus caeruleus*	b	a	b	-	-	N
Buchfink	*Fringilla coelebs*	b	a	b	-	-	B
Buntspecht	Dendrocopos major	b	a	b	-	-	B
Distelfink	*Carduelis carduelis*	b	a	b	-	-	B
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	b	a	b	V	-	B
Elster	*Pica pica*	b	a	b	-	-	N
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	a	b	3	3	B
Feldsperling	*Passer montanus*	b	a	b	V	V	N
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	b	a	b	-	-	B
Goldammer	*Emberiza citrinella*	b	a	b	V	-	B
Grünfink	*Carduelis chloris*	b	a	b	-	-	B
Grünspecht	*Picus viridis*	s	a	s	-	-	N
Haubenlerche	*Galerida cristata*	s	a	s	1	1	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	b	a	b	-	-	B
Haussperling	*Passer domesticus*	b	a	b	V	V	B
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	b	a	b	-	-	B
Kleiber	*Sitta europaea*	b	a	b	-	-	B
Kohlmeise	*Parus major*	b	a	b	-	-	B
Mäusebussard	*Buteo buteo*	s	a	b	-	-	N
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b	a	b	-	-	N
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*	b	a	b	-	-	BV
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	a	b	3	V	N
Ringeltaube	*Columba palumbus*	b	a	b	-	-	N
Rotmilan	*Milvus milvus*	s	I	s	-	-	N
Schafstelze	*Motacilla flava*	b	4 (2)	b	-	-	B
Singdrossel	*Turdus philomelos*	b	a	b	-	-	B
Star	*Sturnus vulgaris*	b	a	b	V	-	B
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	b	a	b	V	-	B

Deutscher Name	Wiss. Name	BNG	VSR	BAV	RLBW	RLD	Status
Waldkauz	*Strix aluco*	s	a	s	-	-	N

4.3.3 Reptilien

Im Jahr 2014 wurde in vier Begehungen das Vorkommen von Reptilien im Planungsraum untersucht. Die Begehungen erfolgten zwischen Mai und August bei geeigneter Witterung. Es konnten keine Nachweise von Reptilien im Planungsraum erbracht werden. Die intensiv genutzten Ackerfluren im Umkreis der T+R-Anlage sind als Lebensraum für Reptilien nicht geeignet. Geeignete Saumbereiche der Heckenstrukturen sind aufgrund der Besonnungsverhältnisse nur in geringer Anzahl und fragmentierter Verteilung vorhanden und vermutlich zu intensiv genutzt.

Reptilienarten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

4.3.4 Amphibien

Im Bereich der Feldwegeunterführung nördlich der bestehenden Anlage lagen aus früheren Jahren Hinweise über Beobachtungen von wandernden Amphibien vor (mögliches Ziel: Rückhaltebecken östlich der A 81, Wunnenstein). Diese konnten bei Untersuchungen in 2009 und 2010 (Tierökologische Erhebungen und artenschutzrechtliche Prüfung (2011) durch das Büro für Ökologie Ornithologie Quetz im Auftrag des RP Stuttgart; insgesamt 5 Termine) nicht verifiziert werden. Darüber hinaus erscheinen die Lebensraumbedingungen in der intensiv genutzten Ackerflur als ungeeignet.

Im Hammelwald in circa 2 km Entfernung zur geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage wurde ein Vorkommen des Springfrosches (*Rana dalmatina*) festgestellt. Auf Grund der ungeeigneten Lebensraumausstattung der Flächen zwischen der T+R-Anlage und dem Standort Hammelwald ist nicht mit einer Wanderung der Tiere zum RRB Wunnenstein zu rechnen.

Amphibienarten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

4.3.5 Tagfalter

Bei den Erhebungen konnten keine streng geschützten Tagfalterarten nachgewiesen werden.

Tagfalterarten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

5 Wirkungsräume und Auswirkungen - Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkungsräume und Wirkfaktoren aufgezeigt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Betrachtet werden die möglichen Wirkfaktoren im Wirkungsraum mit unmittelbarer bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme (Baugrube, Bauzufahrten und Arbeitsbereiche). Betriebsbedingte artenschutzrechtlich relevante Wirkungen werden aufgrund der hohen Vorbelastung und dem vorhandenen Artenspektrum ausgeschlossen. Die betroffenen Arten sind auch bisher bereits in unmittelbarer Nähe zu entsprechenden „Störquellen“ anzutreffen.

Hinsichtlich der Wirkungsräume wird unterschieden in

- Bereiche mit Erdbewegungen für das Baufeld und baubedingtem Verlust von Biotopstrukturen.

sowie in

- Flächen, in denen ein anlagebedingter Verlust von Biotopstrukturen (Versiegelung oder dauerhafte Entfernung auftritt;

Für die Fauna können folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auftreten:

- Verletzen oder Töten streng und europarechtlich geschützter Tierarten
- Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten)
- Beeinträchtigung von Lebensstätten durch Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen, einhergehend mit der erheblichen Störung der lokalen Population.

6 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die im Untersuchungsraum vorkommenden und in der Vorprüfung nicht ausgeschlossenen besonders und streng geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der VSR voraussichtlich einschlägig sind.

Für Vogelarten welche weder in der Roten Liste Deutschlands noch der Roten Liste Baden-Württembergs genannt sind wird das Eintreten der Verbotstatbestände durch Prüfung in Gilden abgearbeitet.

Die Prüfung erfolgt in den Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2012)).

Hierin enthalten ist deren Charakterisierung in Bezug auf Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und die Verbreitung in Baden-Württemberg.

Anschließend wird eine artbezogene Wirkungsprognose durchgeführt und projektspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen genannt. In einer zusammenfassenden Einschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme aufgeführt.

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Weitere Details zu den Maßnahmen s. Maßnahmenverzeichnis

Vermeidungsmaßnahme 6V

Errichtung von Schutzzäunen oder entsprechend wirkungsvoller Maßnahmen zur Sicherung wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelbaumschutz.
Hierdurch werden Vegetationsbestände wie z.B. Hecken, die z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen können, geschützt.

Vermeidungsmaßnahme 5V

Bauzeitenbeschränkung.
Hierdurch wird gewährleistet, dass Acker- und Gehölzflächen zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insbesondere der Avifauna) darin befinden.

Vermeidungsmaßnahme 7V

Umsiedlung der Haselmaus und Verhinderung der Rückwanderung in den Eingriffsbereich.
Die Tötung von Individuen der Art im Zuge der Rodungsarbeiten wird hierdurch vermieden bzw. auf ein geringfügiges Restrisiko reduziert.

6.2 Vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen

$9A_{CEF}$

Anlage eines Blühstreifens ~~(alternativ: Lerchenfenster)~~.
Durch die Maßnahme wird die Kontinuität der Lebensstätten insb. der Feldlerche gewährleistet; weitere Bodenbrüter profitieren ebenfalls.
Lage ca. ~~1 km östlich~~ ca 250 m nordwestlich des Eingriffs, innerhalb desselben Offenlandbereichs.
Flächenumfang ca. ~~1.000~~ 1.130 m².

$1A_{CEF}$

Optimierung von Haselmauslebensraum
Die Maßnahme bietet durch Aufwertung bestehender Gehölze und einhergehender Erhöhung der ökol. Tragfähigkeit den aus dem Eingriffsbereich vergrämten Haselmäusen einen Ersatzlebensraum (kurzfristige Wirksamkeit).
Lage südlich angrenzend an den zu beseitigenden Heckenbereich mit Vorkommen der Haselmaus.
Flächenumfang ca. 9.000m².

8A

Gehölzpflanzung als Haselmauslebensraum
Die Maßnahme entspricht einer Wiederherstellung der von der Haselmaus genutzten Hecken des Eingriffsbereiches in etwas erhöhtem Flächenumfang. Die Funktionsfähigkeit setzt jedoch erst mittelfristig (nach ca. 10 Jahren) und mit entsprechendem time-lag ein.

Lage auf der Böschung der neuen Anlage und in Teilbereichen auf einer angrenzenden bisherigen Ackerfläche; unmittelbar an 1ACEF anschließend.
Flächenumfang ca. 1.500 m².

Maßnahmenkomplex 10E

Umwandlung von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland, Uferabflachung, Anlage von Flutmulden und Ufergehölzsukzession.
Die Maßnahme ist nicht explizit als artenschutzrechtliche Maßnahme konzipiert. Gleichwohl profitieren eine Reihe Vogelarten, insb. Gehölzbrüter, Insektenfresser und Wiesenbewohner wie Dorngrasmücke, Goldammer, Wacholderdrossel etc..
Lage ca. 2,5 km nördlich des Eingriffsbereichs.
Flächenumfang ca. 30.500 m².

7 Zusammenfassung Artauswahl und Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die als relevant eingestuften Arten aufgelistet und die Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände dargestellt.

Weitere Details zur Herleitung der Ergebnisse finden sich in den „Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ in der Anlage.

Art/Gilde	Artenschutzrechtliche Prognose			Erforderliche Maßnahmen (in (): Nicht zwingend erforderlich, jedoch für die Art förderlich.)	Erläuterung
	Tötung? Fang?	Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt?	Störung der lokalen Population?		
Vögel					
Dorngrasmücke	nein	ja	nein	5V (3G; 8A; 10E)	Erforderliche Biotopstrukturen stehen im weiteren Umfeld weiterhin zur Verfügung und werden im Zuge der weiteren Maßnahmen wiederhergestellt
Feldlerche	nein	ja	nein	5V, $9A_{CEF}$	Der Verlust an Ackerfläche (pot. Fortpflanzungsstätte) wird durch die Aufwertung im Zuge $9A_{CEF}$ kompensiert
Feldsperling	nein	ja	nein	5V ($9A_{CEF}$; 3G; 8A; 10E)	Lediglich Nahrungsgast
Goldammer	nein	ja	nein	5V (3G; 8A; 10E)	Erforderliche Biotopstrukturen stehen im weiteren Umfeld weiterhin zur Verfügung und werden im Zuge der weiteren Maßnahmen wiederhergestellt
Grünspecht	nein	ja	nein	(3G; 8A; 10E)	Nahrungsgast in größerer Entfernung zum Eingriffsbereich
Haubenlerche	nein	ja	nein	(3G; $9A_{CEF}$; 10E)	Nahrungsgast auf Feldflur
Haussperling	nein	ja	nein	(3G; $9A_{CEF}$; 8A; 10E)	Brut in Gebäuden der bestehenden Anlage; abzubrechende Garage ist nicht als Brutstandort betroffen.
Rauchschwalbe	nein	ja	nein	($9A_{CEF}$; 10E)	Nahrungsgast auf Ackerflächen
Schafstelze	nein	ja	nein	($9A_{CEF}$, 10E)	Brütet auf Ackerflächen im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs, profitiert insb. von Maßnahme $9A_{CEF}$
Star	nein	ja	nein	(3G; $9A_{CEF}$; 8A; 10E)	Brut in Streuobstbestand am südl. Rand des Untersuchungsraums; im Eingriffsbereich keine pot. Bruthöhlen nachgewiesen bzw. aufgrund des geringen Alters der Gehölze nicht erwartet.
Wacholderdrossel	nein	ja	nein	5V; (3G; 8A; 10E)	Brut auf der Anlage; Art verträgt die Nähe des Menschen gut und kommt mit der vorhandenen Vorbelastung zurecht.
Waldkauz	nein	ja	nein		Lediglich im Waldbereich am südlichen Rand des Untersuchungsraums nachgewiesen
Gilde der sonstige Baum-	nein	ja	nein	(3G; $9A_{CEF}$; 8A;	Synanthrope, störungsunempflindliche Arten, für deren Populatio-

Art/Gilde	Artenschutzrechtliche Prognose			Erforderliche Maßnahmen (in (): Nicht zwingend erforderlich, jedoch für die Art förderlich.)	Erläuterung
	Tötung? Fang?	Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt?	Störung der lokalen Population?		
und Heckenbrüter (				10E)	nen gute Erhaltungszustände anzunehmen sind. Hierzu zählen: Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Distelfink (Carduelis carduelis), Elster (Pica pica) Gartengrasmücke (Sylvia borin), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rabenkrähe (Corvus corone corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Blaumeise (Parus caeruleus), Buntspecht (Dendrocopos major), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major)
Gilde Greifvögel	nein	ja	nein	(3G; $1A_{CEF}$; 10E)	Rotmilan und Mäusebussard. Lediglich Nahrungsgäste im weiteren Umkreis des Eingriffsbereichs
Gilde Nischenbrüter	nein	ja	nein	(3G; $1A_{CEF}$; 10E)	Bachstelze (Nahrungsgast) und Hausrotschwanz (Brut im südlichen Teil der T+R-Anlage) Synanthrope Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit; abzubrechende Garage ist nicht als Brutstandort betroffen.
Säuger					
Haselmaus	Ja (Tötung nicht sicher ausgeschlossen; Fangen zur Umsiedlung erforderlich)	ja	nein	5V; 7V; $1A_{CEF}$; 8A	Trotz Umsiedlung ist die Tötung einzelner Individuen im Zuge der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen. Die aktive Umsiedlung setzt ein Fangen der Tiere voraus. **Die Ausnahmevoraussetzungen sind daher zu prüfen.** Die CEF-Maßnahme gewährleistet die kontinuierliche Funktionalität der Hecken als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im vorliegenden Falle wurden die Ausnahmevoraussetzungen für die streng geschützte Haselmaus geprüft.

Es hat eine Darlegung zu erfolgen, dass

- Das für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen (übergeordneten/landesweiten) Erhaltungszustands führt.

Bestand und Maßnahmenkonzept sowie artenschutzrechtliche Konsequenz

Bestandssituation

Im Jahr 2014 erfolgte eine Untersuchung auf das Vorkommen von Haselmäusen. Hierzu wurden Mitte Mai 41 Nest-Tubes in den Gehölzen des Eingriffsbereichs (Schwerpunkt) sowie des weiteren Umfelds ausgebracht und bis Ende August dreimal auf das Vorkommen von Haselmäusen kontrolliert. Als potenzielle Lebensräume kamen hier die Böschungsgehölze der BAB A 81, der bestehenden T+R-Anlage sowie im Bereich der Betriebszufahrt in Frage.

Die räumliche Verteilung der Nest-Tubes und der Beobachtungen kann im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nachvollzogen werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

- Haselmäuse wurden „nur“ im südlichen Gehölzabschnitt, der mit dem weiter südlich befindlichen Wald in direkter Verbindung steht, nachgewiesen. Es wird vermutet, dass eine Besiedlung dieser Gehölze vom Wald aus erfolgte. Im Einzelnen wurden beobachtet:
  - je ein adultes Tier in (ansonsten) leeren Nest-Tubes bei jeder der drei Kontrollbegehungen,
  - 2 (gleichzeitige) Reproduktionsnachweise (Jungtiere im Nest),
  - vier Nester (in einem Falle mit Fraßspuren an Kirschkernen, die der Haselmaus zugeordnet werden konnten, in einem Falle in einem Amselnest befindlich,
  - ein Nestverdacht (konnte nicht abschließend der Haselmaus zugeordnet werden).
- Die weiter nördlich im Bereich der Betriebszufahrt vorhandenen Gehölze sind klein und durch Wege und Offenlandflächen fragmentiert, sodass das Fehlen von Nachweisen dort plausibel erscheint.

- Das Fehlen von Nachweisen im Böschungsgehölz der BAB A 81 im Bereich nördlich der T+R stützt die o.g. These, dass eine Besiedlung von Süden her erfolgte und dieser Bereich noch nicht „erreicht“ worden ist.

Maßnahmenkonzept

Es ist vorgesehen, die im Eingriffsbereich vorkommenden Haselmäuse abzufangen und in die CEF-Fläche $1A_{CEF}$ zu verbringen. Hierzu wird eine hohe Anzahl geeigneter Nistkästen aus aufgehängt. Im Zeitraum Mai bis Oktober erfolgt eine regelmäßige Kontrolle auf Besatz. Befindet sich ein Tier in einem Kasten, so wird dieser verschlossen und die Haselmaus mitsamt Kasten in die CEF-Fläche verbracht und der Kasten dort an geeigneter Stelle dauerhaft angebracht.

Um eine Rückwanderung zu verhindern, ist bis Ende Februar ohne Einsatz schweren Geräts in Handarbeit im Grenzbereich zw. Eingriffs- und CEF-Fläche eine wenige Meter breite Schneiße zu schlagen; in diesem Bereich wird ein Sperrzaun aus glattem Folienmaterial angebracht. Dieser Zaun wird an rückseitig (d.h. an der Eingriffsfläche) angebrachten Stäben befestigt, um ein überklettern von Seiten der CEF-Fläche zu verhindern. Durch schrägstellen in Richtung CEF-Fläche ist eine einseitige Überwindbarkeit von der Eingriffsseite her zu ermöglichen.

Die an den Eingriffsbereich angrenzende Fläche $1A_{CEF}$ wird kurzfristig optimiert durch künstliche Erhöhung des Struktur- (insbesondere Quartier-) Angebotes. (spezielle Haselmaus-Nistkästen, Errichtung von Reisig-Totholz-Laubhaufen; jeweils 20 Stück)

Weitere Detailfestlegungen s. Maßnahmenkonzept LBP.

Artenschutzrechtliche Konsequenz

Mittels dem Vorhaben (T&R-Anlage) werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), die aufgrund der erforderlichen Struktur (Alter, Nahrungsangebot etc. der Gehölze) nicht kurzfristig und im entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG geforderten räumlichen Zusammenhang herstellbar sind. Damit entfällt die Möglichkeit des Funktionserhalts im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Es kann allerdings eine an möglichst vollständigem Individuenschutz orientierte Absammlung erfolgen, die es ermöglicht, dass die betroffenen Individuen entnommen, umgesetzt und im angrenzenden Gehölz- und Waldbestand am weiteren Fortpflanzungsgeschehen teilnehmen können. Insoweit wird eine weitestgehende Vermeidung von Tötungen erreicht und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein.

Zugleich wird voraussichtlich eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden. Die Eingriffsflächen sind in Relation zu gering, um einen erheblichen negativen Einfluss der Maßnahme auf die lokale Population zu unterstellen. Mittelfristig werden zudem entlang der neu entstehenden Böschungen die neu entwickelten Gehölze den Lebensraum wieder ergänzen.

Für das Vorhaben ist aufgrund der geplanten Umsiedlung eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Dies ist aufgrund des Fanges und des Verbringens der Tiere in angrenzende Gehölzstrukturen erforderlich. Sekundär sollen damit ggf. unvermeidbare Tötungen und Verletzungen trotz sorgfältigen Umgangs mit den Tieren sowie das ggf. Verbleiben von

Einzelexemplaren im Baustellenbereich trotz aller Absammlungsmaßnahmen abgedeckt werden.

8.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich. Aus Sicht des Antragstellers liegen diese Gründe vor.

Bereits seit den 90er Jahren wird eine Überlastung der T&R-Anlage Wunnenstein-West beobachtet. Teile der Verkehrsanlage wurden in den Jahren 1999/2000 geringfügig erweitert. Ein Ausbau der T&R, insbesondere der LKW-Parkstände ist auf Grund der aktuellen Verkehrsprognosen für den künftigen LKW-Verkehr dringend erforderlich. Durch das widerrechtliche Abstellen von LKWs auf den Fahrgassen ist die Verkehrssicherheit vor allem in den Nachtstunden stark beeinträchtigt. Da langfristig mit steigendem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, wird sich die Parksituation weiter verschärfen. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele dienen der Unfallvermeidung und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des überregionalen Verkehrs und damit dem Gemeinwohl.

8.2 Alternativenprüfung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur unter der Voraussetzung möglich, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.
Aus Sicht des Antragstellers liegt diese Voraussetzung vor.

Für den Ausbau der Tank- und Rastanlagen bestehen keine Alternativen. Alternative Standorte für einen Neubau scheiden wegen des guten Standortes der T&R-Anlage zwischen den benachbarten Rastanlagen Jagsttal und Sindelfinger Wald (je Fahrtrichtung ca. 35 km) und der an der Autobahn vorzufindenden Flächennutzung und Bebauung aus und wurden deshalb nicht weiter verfolgt. Eine Erweiterung in westliche Richtung ist aufgrund bestehender Zwangspunkte, in Form einer 110kV Hochspannungsleitung von RWE und dem 27 m breiten frei zu haltendem Schutzstreifen nicht möglich. Eine Verlegung in südliche Richtung würde einen noch stärkeren Eingriff in die Gehölz- und Waldstrukturen bedeuten. In östliche Richtung besteht die Begrenzung durch die bestehende BAB 81, die geplante Erweiterung erfolgt daher in nördiche Richtung. Des Weiteren sollen die Bestandteile der bestehenden T+R-Anlage weiterhin genutzt werden.

Eine Vergrämung in den angrenzenden Gehölz- und Waldbestand ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Nach Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde vom 14. Januar 2015 ist in einem Winter jeweils nur eine Vergrämung in einem Bereich von 20 Metern Breite möglich. Dies würde im konkreten Fall (vom Bauvorhaben betroffene Gehölze mit Haselmausvorkommen auf einer Länge von ca. 100 m) bedeuten, dass über 5 Jahre nach erfolgtem Planfestellungsbeschluss die vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt werden müssten. Dies stellt bei diesem Vorhaben, welches aus Sicherheitsaspekten dringend umgesetzt werden muss, keine zumutbare Maßnahme dar.

8.3 Auswirkung auf die (übergeordnete) Population

Der Erhaltungszustand der Haselmaus in der kontinentalen biogeographischen Region ist nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz „unbekannt“ (BFN 2007). In Baden-Württemberg wurde der Erhaltungszustand bisher mit „günstig“ bewertet (s. LUBW 2008), inzwischen aber offenkundig aufgrund der heterogenen Datenlage ebenfalls als „unbekannt“ eingestuft (LUBW 2013). Die Art scheint jedoch in Gehölzbeständen des Landes größtenteils weit verbreitet und weist – jedenfalls in bestimmten Naturräumen – eine hohe Stetigkeit in geeigneten Gehölzbeständen auf.

Mangels landesweit verfügbarer detaillierter Daten zur Haselmaus (insbesondere zur Dichte in unterschiedlichen Habitaten) kann keine detaillierte Bewertung, sondern nur eine Einschätzung vorgenommen werden. Aufgrund folgender Faktoren wird der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) aber als günstig eingestuft: günstige Gehölzstrukturen (hohes Angebot an geeigneten Futterpflanzen), hohe Nachweisdichte bei den Untersuchungen der Tank- und Rastanlage Hohenlohe an der BAB 6 im Jahr 2013 und sowie den Erhebungen entlang der A6.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Wiederetablierung von Böschungsgehölzen (zeitgleich zur Baumaßnahme) keine gravierende Wirkung auf die lokale Population zu erwarten ist und sich somit der Erhaltungszustand der betroffenen Population langfristig nicht verschlechtert. Eine negative Wirkung auf den übergeordneten Erhaltungszustand wird ausgeschlossen.

Auch bei zeitweisem (mittelfristig wirksamen) Wegfall der betroffenen Habitate wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum, in Baden-Württemberg oder dem übergeordneten bundesweiten Bezugsraum kommen. Ein Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldfreimachung wird durch die vorgesehenen Maßnahmen weitestgehend vermieden. Durch die Umsetzung sollen die betroffenen Individuen im angrenzenden Umfeld weiterhin am Fortpflanzungsgeschehen teilnehmen können. Als konkrete Fläche zur Wiedereinsetzung werden die angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen vorgesehen.

Insoweit ist die Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt, wonach sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern darf. Zudem bleibt der Erhaltungszustand im Baden-Württemberg ebenfalls unbeeinflusst.

8.4 Risikomanagement

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist durch geeignete Erhebungen/durch ein Monitoring zur Verfolgung der Bestandsentwicklung nachzuweisen.

Im Falle der Haselmaus liegt der Schwerpunkt der durchzuführenden Erhebungen in der Kontrolle, ob die zur Aufwertung eingebrachten Habitatrequisiten in $1A_{CEF}$ bzw. die neu erstellte Fläche 8A angenommen werden. Im Falle der $1A_{CEF}$ sollte ferner eine gutachterliche Einschätzung der Nahrungssituation erfolgen, um ggf. einer zu geringen Tragfähigkeit der Fläche durch Nahrungsmangel entgegen wirken zu können.

8.5 Zusammenfassung Ausnahmeprüfung

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7, Satz 2 BNatSchG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich der Umsiedelung vorzusehen. Eine Umsiedlung erfolgt in die angrenzenden Böschungsgehölze und das daran anschließende Waldgebiet. Die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen für die Haselmaus sind erfüllt.

9 Literaturverzeichnis

Quellen und Literaturangaben s. Literaturverzeichnis LBP

Anlage 1

Artenblätter Vögel und Haselmaus.

(Arten alphabethisch geordnet)